

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>005/0012/2007</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>06.02.2007</b>
<b>Vollzug der Werbeanlagensatzung vom 03.05.2002</b> <b>Ungenehmigte Werbeanlage Georgenstraße 1 - 3</b>		
<b>Referat für Stadtentwicklung und Bauen</b> <b>Verfasser: Fr. Kämpfer</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>14.02.2007</b>	<b>Bauausschuss</b>

## Beschlussvorschlag:

Die ohne baurechtliche Genehmigung angebrachte Werbeanlage der Fa. K & L Ruppert widerspricht der gültigen Werbeanlagensatzung; Gründe für eine Befreiung sind nicht vorhanden. Die Werbeanlage ist daher auf ein altstadtverträgliches Maß zu reduzieren.

## Sachstandsbericht:

Die seit fast fünf Jahren gültige Werbeanlagensatzung ist für Genehmigungen von Werbeanlagen im Altstadtbereich als Rechtsgrundlage maßgebend und wird in der Regel von den betroffenen Geschäftsleuten auch akzeptiert. Durch konsequente Beratungstätigkeit konnten insbesondere bei einem Geschäftswechsel oftmals Verbesserungen der bestehenden Situation erreicht und störende großformatige Werbekästen beseitigt werden. So wurde beispielsweise bei der Geschäftsaufgabe der Fa. Oberpaur der über zwei Obergeschosse angebrachte 7 m hohe Reklameschriftzug „Oberpaur“ vormals „Nehammer“ aus den 70er Jahren mit einer Ansichtsfläche von 4,90 m<sup>2</sup> entfernt (Anlage 1).

Die Fa. C & A beantragte ein leuchtendes Nasenschild mit einer Ansichtsfläche von ca. 0,77 m<sup>2</sup>, was auch genehmigt wurde. Leider wurde anlässlich der Einweihungsfeier von Seiten der Geschäftsführung ein größerer ca. 1,60 m<sup>2</sup> großer Leuchtkasten gegenüber der Stadt durchgesetzt (Anlage 1).

Dieser Bezugsfall führte zu einer im vergangenen Herbst von der Fa. K & L Ruppert ohne Genehmigung angebrachten überdimensionierten Werbeanlage, die aufgrund ihrer Größenordnung mit 4,16 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche und der angebrachten Höhe den Vorgaben der Werbeanlagensatzung klar widerspricht (Anlage 2).

Nach § 6 (2) der Werbeanlagensatzung dürfen Werbeanlagen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens bis zu einer Höhe von 5 m über Gelände angebracht werden, und gemäß Absatz 3 dürfen Werbeanlagen, die senkrecht zur Außenwand baulicher Anlagen angebracht werden, insbesondere Nasenschilder, je Seite eine Ansichtsfläche von 0,50 m<sup>2</sup> und eine Gesamtausladung von 0,90 m nicht überschreiten. Werbeanlagen mit stehendem Format können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Die Fa. K & L Ruppert beruft sich auf den Werbeausleger der benachbarten Konkurrenz und erzielt durch die neue Werbeanlage mit 4,16 m<sup>2</sup> eine deutlich aus dem Rahmen fallende Werbeanlage. Zudem werden bei besonderen Anlässen die übergroßen Werbefahnen ausgehängt, so dass die übrigen Werbeanlagen in der nördlichen Georgenstraße fast vollständig verdeckt werden. Dies wiederum führt zu dem verständlichen Wunsch der

Mitbewerber nach gleichartigen Werbeanlagen. Zur Verhinderung einer schleichenden Vergrößerung der Werbeanlagen im besonders schützenswerten Altstadtbereich sollte die beanstandete Werbeanlage auf ein altstadtverträgliches Maß reduziert werden. Bisher hatte die Fa. K & L Ruppert eine Genehmigung für zwei Nasenschilder mit einer Gesamtfläche von 1,6 m<sup>2</sup>, was in etwa der benachbarten Werbeanlage entspricht (Anlage 2).

---

Martina Dietrich, Baureferentin

**Anlagen:**

- Anlage 1 - Beseitigte Werbeanlage der Fa. Oberpaur, vormals Nehammer
  - Bestehende Werbeanlage der Fa. C&A
- Anlage 2 - Ungenehmigte Werbeanlage der Fa. K & L Ruppert
  - Genehmigte Werbeanlage der Fa. K & L Ruppert